

Bestätigung Wiederverkäufer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit die Eigenschaft des Wiederverkäufers von Elektrizität im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG (§ 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG) zu erfüllen.

In Österreich ist kein bestätigter „Nachweis für Wiederverkäufer von Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ vom Finanzamt vorgesehen bzw. erforderlich, daher ist es uns nicht möglich Ihnen den „Nachweis für Wiederverkäufer“ zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUND Sales GmbH



Mag. Jürgen Bormann



Dipl. Ing. Ferdinand Gassner